

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Erschließung und Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Landenbach“ südlich der Bära	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7919-311 7820-441	Gebietsname(n) FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Wehingen Gosheimerstr. 14 78564 Wehingen	Telefon / Fax / E-Mail gerhard.reichegger@wehingen.de benedikt.mayer@wehingen.de
1.4	Gemeinde	Wehingen	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Regierungspräsidium Freiburg	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Tuttlingen	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>In Wehingen sollen die Planungen des Bebauungsplanes „Am Landenbach“ aufgestellt im Jahr 1974, südlich der Bära umgesetzt werden. Darüber hinaus wird südlich bzw. im südlichen Plangebiet die Erschließung neu mit einem Kreisverkehr geplant. Für die Neuplanung der Erschließung wird der Bebauungsplan „Kreisverkehr L433“ aufgestellt. Südlich des Plangebietes verläuft die Landstraße L 433. Das Bebauungsplangebiet befindet sich südlich und nördlich angrenzend an die Untere Bära. Der Teil des Bebauungsplans nördlich der Bära ist bereits umgesetzt und bebaut. Der südliche noch nicht bebaute Teil umfasst Wiesenflächen (u.a. eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT6510) und Gehölzstrukturen z.T. als § 30 BNatSchG Biotope geschützt.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Zulässig sind zwei Vollgeschosse. Im westlichen Teil des Gebietes sind nur nicht störende Betriebe zulässig (§ 8 Abs. 4 BauNVO). Im Süden des Plangebiets ist ein festgesetzter Grünstreifen parallel zur L 433 geplant. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist auch eine Brücke über die Bära vorgesehen.</p> <p>Das Plangebiet befindet teilweise sich im Überschwemmungsbereich der Unteren Bära (HQ100-Gebiet) und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Untere Bära/Wehingen“. Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ liegt ca. 40 m vom Plangebiet entfernt. Das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ liegt ca. 100 m vom Plangebiet entfernt.</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

faktorgruen

Schockenriedstraße 4

70565 Stuttgart

Telefon *

0711 4899948 0

Fax *

0711 4899948 9

e-mail *

stuttgart@faktorgruen.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

11.12.2023

Datum

A. Rausch

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (ca. 100 m Entfernung):		
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Lichtemission, bau-/ anlagebedingte Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten (Wiesenflächen und lineare Gehölzstrukturen entlang der Bära)	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Lichtemission, bau-/ anlagebedingte Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten (Wiesenflächen und lineare Gehölzstrukturen entlang der Bära)	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Bau-/ anlagebedingte Beeinträchtigung des Lebensraums (Bära)	
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Bau-/ anlagebedingte Beeinträchtigung des Lebensraums (Bära)	
Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (ca. 40 m Entfernung):		
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Baubedingte Beeinträchtigung durch Verlust von Lebensraum (außerhalb des VGS-Gebietes)	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Baubedingte Beeinträchtigung durch Verlust von Lebensraum (außerhalb des VGS-Gebietes)
Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)	Baubedingte Beeinträchtigung durch Verlust von Lebensraum (außerhalb des VGS-Gebietes)

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr	Potenzielle Beeinträchtigung von Lebensraum (Jagdreviere, Transferstrecken) → keine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung von zwei Vermeidungsmaßnahmen (s. saP); weitere Wiesenflächen als potenzielle Jagdreviere im unmittelbaren Umfeld der Bära	
		Klappergrasmücke	Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte und eines Nahrungshabitats → keine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung einer Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahme (s. saP)	
		Neuntöter	Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte und eines Nahrungshabitats → keine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung einer Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahme (s. saP)	
		Weidenmeise	(Potenzielle) Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte → keine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung einer Vermeidungsmaßnahme, Ausweichen in umliegende Habitate möglich (s. saP)	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.1.6	Visuelle Wirkung	-	-	

6.1.7	Barriere-/ Zerschneideeffekte	Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr	Potenzielle Beeinträchtigung einer Transferstrecke durch Brückenbau → keine erhebliche Beeinträchtigung: a) Brücke wird in den Abend- /Nachtstunden wenig genutzt; b) Ausweichmöglichkeiten entlang der Gehölzlinien der Bära; c) Umsetzung einer Vermeidungsmaßnahme (insektenfreundliche Beleuchtung)
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	Stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	Akustische Wirkungen	-	-
6.2.3	Emissionen (Licht)	Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr	Anthropogene Störeffekte durch Straßenbeleuchtung → keine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (insektenfreundliche Beleuchtung)
6.2.	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Biber, Groppe	Temporäre Beeinträchtigung von Gewässerlauf/ Uferbereich im Rahmen des Brückenneubaus → keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Gewässerdynamik
6.3.2	Emissionen (Luft)	-	-
6.3.3	Akustische Wirkungen	-	-
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Groppe, Biber	Stoffliche Einträge ins Gewässer durch Baumaschinen während Bauarbeiten am Gewässer, Gewässertrübungen durch Bauarbeiten im Gewässer (im Rahmen des Brückenbaus), → temporäres Ausmaß, keine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (u.a. geeignete Gerätschaften) ,
6.3.6	Bodenverdichtung	-	-

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffender Lebensraum-	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
--	-------------------------------------	---	---	-------------------------------------

	typ oder Art	in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	
7.1			
7.2			
7.3			
7.4			
7.5			

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

<input type="checkbox"/> Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht. Begründung:
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden. Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------